S a t z u n g

der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich Hiltrup - nördlich Im Dahl

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 34 (4) BauGB werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich Hiltrup - nördlich Im Dahl entsprechend der Darstellung in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt folgendes Grundstück:

Gemarkung Hiltrup, Flur 7, Teil des Flurstücks 490

§ 2

Der südliche Teil des Geltungsbereiches der Satzung (40 m parallel zur Straße Im Dahl) wird als allgemeines Wohngebiet für eine Bebauung mit maximal II-geschossigen Hausgruppen und einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 sowie Satteldach festgesetzt.

Je Hauseinheit ist nur eine Wohnung zulässig.

Die Baufläche liegt im Einwirkungsbereich der Bahnstrecke Münster-Hamm. Im Rahmen der Bebauung sind ggf. passive Lärmschutzvorkehrungen zu treffen.

Der an das allgemeine Wohngebiet nördlich und östlich angrenzende Bereich (15 m tief) wird als Ausgleichsfläche festgesetzt und dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Das Satzungsgebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Münster-Geist", festgesetzt am 18.06.1990. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in der Schutzzone sind die Verbote und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten

Nähere Einzelheiten sind aus der anliegenden Planzeichnung ersichtlich,

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.